

Sachverhaltsabklärungen mittels medizinischem Gutachten und die Rolle des Gutachters

Medizinische Gutachten sind oft die Grundlage für die Beurteilung von Versicherungsleistungen. Die Anforderungen sind hoch. Das Gutachten soll umfassend und präzise sein. Jede Ungenauigkeit untersteht der Interpretation. Ein medizinisches Gutachten soll insbesondere verständlich sein: Die Person, die den Leistungsanspruch zu beurteilen hat, ist meistens nicht ein Mediziner

Zweck des medizinischen Gutachtens

Mithilfe eines medizinischen Gutachtens kann im Einzelfall Klarheit darüber geschaffen werden, ob überhaupt ein Gesundheitsschaden vorliegt, auf welche Ursache das Leiden zurückzuführen ist und welche Auswirkungen die Beschwerden auf die Umwelt, zum Beispiel auf die Arbeitsfähigkeit, haben.

Rechtliche Ausgangssituation

Der Begriff des medizinischen Gutachtens ist weder im Privat- noch im öffentlichen Recht exakt definiert. Im Privatrecht richtet sich die Tätigkeit des medizinischen Sachverständigen nach den Bestimmungen des Auftragsrechts bzw. des Versicherungsvertragsrechts, während im öffentlichen Recht straf- und datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie sozialversicherungs- und prozessrechtliche Vorschriften im Vordergrund stehen. Grundsätzlich gilt aber in allen Rechtsgebieten, dass der Gutachter unvoreingenommen, objektiv und mit bestem Wissen und Gewissen die Situation beurteilen und die vom Auftraggeber gestellten Fragen beantworten muss.

Rechte und Pflichten des Gutachters

Vorab ist festzuhalten, dass der Gutachter grundsätzlich frei ist, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Nimmt er den Auftrag an, so hat er Anspruch auf eine angemessene Honorierung. Der Gutachter

erhält vom Auftraggeber sowohl einen konkret formulierten Auftrag samt Fragenkatalog als auch die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vollständigen medizinischen Akten inkl. Bildmaterial. Sind eine persönliche Untersuchung des Geschädigten oder weitere medizinische Abklärungen geboten, so darf der Gutachter das hierfür Notwendige veranlassen. Aufgrund der auftragsrechtlichen Natur des Gutachterauftrags kann er jederzeit von beiden Parteien widerrufen werden. Im Gegenzug dazu muss der Gutachter den Auftrag persönlich erfüllen, genügend Zeit für die Bearbeitung zur Verfügung stellen, über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen, den Inhalt und Zweck des Auftrags gewissenhaft analysieren, Ermessensentscheide nach bestem Wissen und Gewissen objektiv treffen und die Kosten unter Kontrolle halten. Der Gutachter ist zu strikter Unvoreingenommenheit, Objektivität und Neutralität verpflichtet. So muss er Ausschliessungs- oder Ablehnungsgründe, beispielsweise wenn er persönlich befangen ist, unaufgefordert melden und den Auftrag zurückgeben. Der Gutachter ist gehalten den Fragenkatalog präzise zu beantworten und seine Antworten nachvollziehbar zu begründen. Wichtig ist, dass er sich einer Sprache bedient, die auch Nichtmediziner verstehen.

Abfassung des Gutachtens

Das Gutachten soll systematisch aufgebaut werden. Die Inhalte beginnen regelmässig mit der Aktenlage, der Anamnese, den Befunden der Diagnosen und schliessen mit der Beurteilung ab. Die Beurteilung ist das Kernstück eines Gutachtens, in

sondern ein Jurist. Nach einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die medizinische Begutachtung folgen Ausführungen zu den Rechten und Pflichten eines Gutachters und zur Kausalitätsproblematik. Abschliessend nehmen die Autoren noch Stellung zum Beweiswert des medizinischen Gutachtens.

dem die Entwicklung des Leidens, die Diagnosen und die differentialdiagnostischen Überlegungen erläutert und gewichtet werden. Dabei ist wichtig, dass der Gutachter die Verbindung herstellt zwischen dem festgestellten Gesundheitsschaden (Funktionsstörung) und den Auswirkungen bezüglich Aktivität und Partizipation. Es sollen nicht nur die Defizite, sondern auch die erhaltenen Restfunktionen (Ressourcen) dargestellt und gewürdigt werden. Bei schwieriger Beweislage soll auch der Wahrscheinlichkeitsgrad angegeben werden.

In der Regel wird dem Gutachter ein Fragenkatalog unterbreitet. Dabei finden sich stets Fragen über die Kausalität, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, medizinische Massnahmen, berufliche Massnahmen und über die Prognose. Die Fragen sollen klar, gegebenenfalls mit dem entsprechenden Wahrscheinlichkeitsgrad, beantwortet werden. Der Gutachter soll sich nicht dazu verleiten lassen, Fragen zu beantworten, die er nicht schlüssig beantworten kann. Solche Fragen müssen entsprechend kommentiert werden. Stellungnahmen sollen nur zu Fragen abgegeben werden, die den eigenen Fach- und Kompetenzbereich betreffen.

Materielle Anforderungen an das Gutachten

Das Gutachten stellt ein Beweismittel dar und ist deshalb in den Vorgang der Beweiswürdigung einzubeziehen. Im Hinblick auf die in diesem Vorgang erfolgende Berücksichtigung des Gutachtens muss feststehen, welches die materiellen Anforderungen an das Gutachten sind.

■ Umfassende Berücksichtigung der Sachverhaltselemente

Damit auf die Ergebnisse des Gutachtens abgestellt werden kann, muss erkennbar werden, dass dieses die massgebenden Sachverhaltselemente umfassend berücksichtigt hat. Nach der Rechtsprechung müssen etwa die vorhandenen Akten ausgewertet und die geklagten Beschwerden einbezogen werden.

■ Erkennbarkeit des wissenschaftlichen Standes

Das Gutachten ist gekennzeichnet durch die Verwertung des besonderen Sachverständigen. Daher ist im Gutachten zu belegen, auf welchen wissenschaftlichen Elementen die Fragenbeantwortung erfolgt.

■ Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Geschlossenheit

In materieller Hinsicht ist erforderlich, dass die abgegebenen Antworten überzeugend sind. Dies wird durch eine Reihe von Einzelkriterien konkretisiert. Diese beziehen sich einerseits auf den Zusammenhang zwischen gestellter Einzelfrage und in der Folge abgegebener Einzelantwort (Kriterien der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit) und andererseits auf die Antworten insgesamt (Kriterium der Geschlossenheit). Es ist also zum einen massgebend, ob die je gestellte Frage ohne Argumentationsbruch und logisch zutreffend einer Antwort zugeführt wird. Zum anderen ist von Bedeutung, ob die Einzelantworten sich zu einem Ganzen zusammensetzen und zu keinen Widersprüchen untereinander führen.

Beweisgrad

Das Beweismass für den Kausalzusammenhang im Zivilprozess wie auch im Sozialversicherungsrecht ist auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt. Für die Anerkennung durch die Sozialversicherung muss ein Sachverhalt (z.B. Unfallkausalität) mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Eine Vermutung oder die blossen Möglichkeiten reichen nicht aus. Der Beweis nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.

Beweiswert

Sowohl im Privatrecht wie Strafrecht als auch im Sozialversicherungsrecht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das Gutachten ist aufgrund seiner Überzeugungskraft zu würdigen, d.h. der Richter ist an keine Regeln über den Wert eines Beweismittels gebunden. Trotz dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat es die Rechtsprechung als vereinbar erachtet, eine gewisse Rangordnung zum Stellenwert medizinischer Berichte aufzustellen.

- Zuerst steht das *Gerichtsgutachten* des vom Gericht bestellten medizinischen Experten. Bei Gerichtsgutachten weicht das Gericht nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten ab, dessen Aufgabe es gerade ist, seine Fachkenntnisse dem Gericht zur Verfügung zu stellen, um einen bestimmten Sachverhalt medizinisch zu erfassen.
- *Partei-gutachten* sind von den Parteien veranlasst worden und gelten im Zivilprozess als blosser Parteibehauptung.
- *Aktengutachten* sind im Versicherungsrecht grundsätzlich ebenso als Beweismittel verwertbar wie sonstige Sachverständigenberichte. Indessen haben bei ihnen die Verfahrensrechte der versicherten Person besondere Bedeutung; denn es besteht wegen des fehlenden Einbezuges

der versicherten Person in den Vorgang der Gutachtenserstellung die besondere Gefahr, dass Aktengutachten unter Missachtung dieser Rechte erstellt werden.

- Der *Arztbericht* gibt wieder, welche Massnahmen der Heilbehandlung vorgenommen und welche Diagnosen gestellt wurden. Damit enthält zwar auch der Arztbericht Antworten, deren Abgabe einen besonderen Sachverstand verlangt; es steht aber die Zusammenstellung von abgeschlossenen Abläufen im Vordergrund.

Die Abgrenzung zwischen Arztbericht und Gutachten ist freilich gelegentlich unscharf. So enthält ein Arztbericht insbesondere dort Züge eines Gutachtens, wo der Arzt Auskunft zu geben hat über die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit. Ein weiteres Abgrenzungskriterium tritt in der Folge oft hinzu; die entsprechende Festlegung im Arztbericht ist nämlich i.d.R. nur knapp – oder gar nicht – zu begründen, was sich im Gutachten anders verhält.

Bei Berichten von Hausärzten wird häufig die Abhängigkeit Arzt-Patient als Hindernis der erforderlichen Neutralität in der Beurteilung berücksichtigt. Die Gerichte dürfen den Zeugnissen des Hausarztes allerdings nicht im vornherein jede Glaubwürdigkeit absprechen.

Kausalitätsproblematik

Die Frage der Kausalität ist entscheidend für die Beurteilung der Leistungspflicht des Haftpflichtigen und/oder des Versicherers. Die Beurteilung erfolgt in zwei Phasen, in welchen Mediziner und Juristen zusammenspielen. Die Beantwortung der Frage der natürlichen Kausalität steht dem Mediziner zu, diejenige des adäquaten Kausalzusammenhanges (sog. Adäquanz) hingegen dem Juristen.

■ Natürliche Kausalität

Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in gleicher Weise, resp. zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Die natürliche Kausalität bezieht sich auf das von der Logik vor-

gegebene Ursache-Wirkungs-Prinzip (conditio sine qua non).

■ Teilkausalität

Wenn mehrere verschiedene Faktoren zusammen zum Ergebnis (bspw. der Gesundheitsschädigung) beitragen, spricht der Jurist von Teilkausalität. Obwohl der Gutachter häufig nicht in der Lage ist, das Ausmass der Kausalitätsanteile prozentgenau zu bestimmen, verlangen die Juristen trotzdem oft einen Prozentvergleich. In diesen Fällen ist es unerlässlich, dass der Arzt seine Überlegungen detailliert festhält. Wenn eine Einschätzung bloss der Grössenordnung nach möglich ist oder sich die Kausalitätsanteile überhaupt nicht ausscheiden lassen, so muss dies genauso konstatiert werden.

■ Adäquate Kausalität

Mit der Frage der Adäquanz einer Ursache wird die Frage beantwortet, ob ein Schädiger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden kann. Die Adäquanz ist nicht gegeben, wenn der Erfolg nur durch das Hinzutreten ganz aussergewöhnlicher und ausserhalb des normalen Geschehens liegender Umstände möglich war. Die Funktion der Adäquanz liegt in einer Haftungsabgrenzung als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff. Beim adäquaten Kausalzusammenhang handelt es sich um eine vom Gericht frei überprüfbare Rechtsfrage. Die Beurteilung der Adäquanz ist daher keine medizinische Frage und muss nicht vom medizinischen Gutachter beantwortet werden. Dabei ist festzuhalten, dass die sozialversicherungsrechtliche Rechtssprechung zur Adäquanz von der haftpflichtrechtlichen Betrachtungsweise abweicht. Die Rechtssprechung hat im Zusammenhang mit der Beurteilung von Sozialversicherungsleistungen konkrete und abschliessende Kriterien festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Im Sozialversicherungsrecht geht es um die Bejahung oder Verneinung eines Versicherungsanspruches. Im Haftpflichtrecht kann der geringen Intensität einer Unfallursache im Zusammenspiel mit anderen im Rahmen der Schadenersatzbemessung Rechnung getragen werden.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Beurteilung von gesundheitlichen Schicksalen dem Zusammenspiel zwischen Medizinern und Juristen eine sehr wichtige Rolle zukommt. Dieses Zusammenwirken funktioniert optimal, wenn beide Fachexperten ihre Leistungen an den Anforderungen des Partners ausrichten. So soll die juristische Fragestellung an den Gutachter wie auch das medizinische Gutachten klar und in einer für das Gegenüber verständlichen Sprache abgefasst werden.

*Barbara Klett, LL.M.,
Fachanwältin SAV
für Haftpflicht und
Versicherungsrecht, Kaufmann
Ruedi Rechtsanwälte, Luzern
Peter Schmidlin, Advokat,
Schadenjurist und Mitglied des
Kaders Basler Versicherungen,
Direktion, Basel*

Unsere Inserenten für das Jahr 2009

Abbott AG, Baar
Aeskulap Klinik, Brunnen
A. Menarini, Zürich
Ärztelasse, Urdorf
AstraZeneca AG, Zug
Axis-Shield AG,
Wädenswil
Bayer Pharma, Zürich
Daiichi Sankyo (Schweiz)
AG, Thalwil
Galaxis AG, Schönbühl
Glaxo SmithKline AG,
Münchenbuchsee
Grünenthal Pharma AG,
Mittlodi
Hirslanden / Klinik St. Anna
Luzern
Luzerner Kantonalbank,
Luzern
+medkey, Kriens
Mepha AG, Aesch BL
Merck Sharp & Dohme-
Chibret AG,
Glattbrugg
Mundipharma Medical
Company, Basel
Novartis Pharma
Schweiz AG, Bern
Pens 3a Vorsorgestiftung,
Schwyz
Permamed AG, Therwil
Robapharm AG, Allschwil
sanofi – aventis (Schweiz)
AG, Meyrin
Streuli Pharma AG, Uznach
Sysmex Digitana AG,
Horgen
Takeda Pharma AG, Lachen
Vifor SA, Villars-sur-Glâne
Zur Rose, Steckborn